Satzung des Vereins „Marktplatz Region Horhausen"

Stand: 9. Oktober 2024

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen „Marktplatz Region Horhausen e.V." und ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Sitz des Vereins ist 56593 Horhausen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein hat den Zweck für die in der Region Horhausen lebenden Menschen in nachhaltiger Weise die Attraktivität des Wohnorts zu erhalten und auszubauen und in sozialer Verantwortung den Standort Horhausen und der umliegenden Gemeinden wirtschaftlich und infrastrukturell zu fördern.

(2) Vor diesem Hintergrund stellt sich der Verein folgenden Aufgaben:

- Aktive Öffentlichkeitsarbeit für den Standort, um auf das Angebot von Waren und Dienstleitungen aufmerksam zu machen
- Steigerung der Attraktivität des Wohnortes für die Sicherung einer nachhaltigen Bevölkerungsentwicklung
- Vertretung der gemeinsamen Interessen von Handel, Handwerk, Gewerbe, Industrie, Dienstleistungen und freien Berufen in Horhausen und dem umliegenden kulturell relevanten Lebensraum bzw. Einzugsgebiet („Region Horhausen")
- Aktivierung der Potentiale von Unternehmen und Persönlichkeiten durch den Aufbau und das Betreiben von Netzwerken
- Pflege des Erfahrungsaustauschs sowie Förderung von Bildung sowie Aus- und Fortbildung
- Interessenvertretung gegenüber Behörden und kommunalen Einrichtungen und Institutionen
- Pflege von Kontakten und Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen auf örtlicher und überörtlicher Ebene
- Förderung des Gemeinwohls
- Unterstützung des kulturellen Lebens, insbesondere durch Förderung von Kulturveranstaltungen, Veranstaltungen zur Förderung des Gemeinschaftswesens, sportlichen Veranstaltungen sowie Freizeitangeboten für Kinder und Jugendliche.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, Personenvereinigungen und Körperschaften sein.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er

gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Sollte ein Antrag vom Vorstand abgelehnt werden, so ist bei Widerspruch des Antragstellers die nächste Mitgliederversammlung mit dem Antrag zu befassen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Ein Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss spätestens zum 30. September des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bereits gezahlte Jahresbeiträge werden nicht erstattet.

(3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele und die Interessen des Vereins schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung unter Ausschlussandrohung den Rückstand in einer gesetzten Nachfrist nicht ausgleicht. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf der nächsten Mitgliederversammlung im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe des Jahresbeitrages wird für aktive Mitglieder auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag wird per Einzugsermächtigung abgebucht.

(3) Die Mitgliederversammlung kann Modalitäten für außerordentliche Aktivitäten und Sonderbeiträge festlegen

(4) Zweckgebundene Spenden oder freiwillige Beiträge können jederzeit geleistet werden.

(5) Die Einnahmen dienen ausschließlich der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus § 2 ergeben. Etwaige Jahresüberschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

a) Wahl und Abwahl des Vorstandes,

b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,

c) Entlastung des Vorstands,

d) Wahl und Abwahl von Mitgliedern des Vorstands,

e) Wahl und Abwahl der Kassenprüfer,

f) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,

g) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,

h) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,

i) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,

j) Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins,

k) Beschlussfassung in den durch diese Satzung der Mitgliederversammlung ausdrücklich übertragenen Angelegenheiten,

l) Beschlussfassung in Angelegenheiten, in denen der Vorstand eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt,

m) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Enthält die Tagesordnung satzungsändernde Gegenstände, beträgt die Einladungsfrist mindestens vier Wochen. In diesem Fall ist der Tagesordnung der Formulierungsvorschlag beizufügen. Die Einladung erfolgt grundsätzlich per E-Mail an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse, sofern das Mitglied der Einladung per E-Mail schriftlich zugestimmt hat; anderenfalls erfolgt die Einladung per Brief an die letzte dem Verein bekannt gegebene postalische Anschrift. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. postalische Anschrift gerichtet war. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

(3) Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt, mindestens aber einmal jährlich als Jahreshauptversammlung. In der Jahreshauptversammlung haben Vorsitzender, Kassierer und Kassenprüfer Bericht zu erstatten.

(4) Der Vorsitzende ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies mindestens 20% der Mitglieder unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet dann unter Wahrung der Einladungsfristen innerhalb von vier Wochen ab Eingang eines ordnungsgemäßen Antrages statt.

(5) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand; Ergänzungen der Tagesordnung sind zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzumachen. Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht worden sind, können erst auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden, anwesenden Mitglied geleitet (Versammlungsleiter).

(2) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

(3) Eine ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Falls mindestens zwei anwesende Mitglieder eine geheime Stimmabgabe verlangen, erfolgt die Stimmabgabe durch Stimmzettel. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig. Die Vorstandsmitglieder haben in der Mitgliederversammlung ebenfalls Stimmrecht.

(5) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Personen, höchstens aus 11 Personen:

- der/dem Vorsitzenden
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Kassierer/in,
- dem/der Schriftführer/in,
- mindestens drei, höchstens 7 Beisitzern.

(2) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen.

(3) Gesetzliche Vertreter im Sinne des§§ 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

(4) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig; sie erhalten keine Vergütung.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die vereinsinterne Geschäftsführung,

b) die Verwirklichung des Vereinszweckes,

c) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,

d) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

e) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,

f) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 12 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Die Zugehörigkeit zum Vorstand endet

a) mit der Wahl eines neuen Vorstandes oder neuen Vorstandsmitgliedes für den jeweiligen Aufgabenbereich nach Ablauf der Amtszeit,

b) durch Amtsniederlegung,

c) durch Tod,

d) durch Abberufung. Die Abberufung kann nur aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Für die Einladung zu dieser Versammlung und für die Beschlussfassung gelten dieselben Regelungen wie für eine Satzungsänderung.

(3) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder, sofern der Vorsitzende verhindert ist, von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.

§ 13 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied des Vorstands i.S.d. § 26 BGB anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind von einem anwesenden Vorstandsmitglied zu protokollieren (Protokollführer). Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Schriftform

Die in dieser Satzung vorgeschriebene Schriftform von Mitteilungen an die Mitglieder wird durch einfachen Brief oder per E-Mail an die aus den Vereinsunterlagen ersichtliche Anschrift des Mitgliedes gewahrt.

§ 16 Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur wirksam beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sind und mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen. Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die frühestens nach zwei, spätestens nach sechs Wochen stattfindet. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und entscheidet über die Auflösung mit

einfacher Mehrheit. Auf diese Rechtsfolge ist in der Einladung zu der neuen Mitgliederversammlung hinzuweisen.

(2) Im Fall der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(3) Das nach Bedienung sämtlicher ausstehenden Verpflichtungen des Vereins vorhandene restliche Vereinsvermögen fällt an die Ortsgemeinde Horhausen und ist durch diese einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen.

§ 17 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein, hat dies auf die übrigen Bestimmungen der Satzung keine Auswirkung. Diese Satzung wurde in ihrer Urschrift von der Mitgliederversammlung des Vereins am 9.10.2024 beschlossen und vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter unterzeichnet. Sie ersetzt die bisherige Vereinssatzung vom 5. Oktober 2010. Sie wird den Mitgliedern per Mail übersandt und auf der Webseite des Vereins veröffentlicht. Sie tritt zum ersten des Monats, der auf die Veröffentlichung folgt, in Kraft.

Horhausen , den 9.10.2024

Amtsgericht Montabaur Vereinsregister 20594 / Tag der Eintragung: 6.02.2025